

Antrag Ge-3**Jusos Bezirk Hannover****Der Bezirksparteitag möge beschließen:****Beziehungstat? Femizide!**

1 "Familiendrama", "Beziehungstat" oder "Eifer-
 2 suchtstat". So werden Morde an Frauen in den
 3 Medien oftmals genannt. Diese Begriffe erwecken
 4 den Eindruck, dass die Frauen eine Mitschuld an
 5 dem hätten, was mit ihnen passiert. Diese Ver-
 6 harmlosung ist zutiefst sexistisch und spiegelt
 7 in keinster Weise die Realität wider. Alle drei Tage
 8 wird in Deutschland eine Frau von ihrem (Ex-)
 9 Partner getötet.

10 Die Verharmlosung dieser Taten passiert aber nicht
 11 nur in den Medien, sondern auch im sich anschlie-
 12 ßenden Verfahren. "Trennungstötungen", wie diese
 13 Verbrechen genannt werden, werden zumeist nicht
 14 als Mord gewertet, sondern als Totschlag, da kei-
 15 ne niedrigen Beweggründe vorlägen. Der Bundesge-
 16 richtshof hat erst 2019 diese Rechtspraxis zemen-
 17 tiert und entschied dazu: "Wenn die Trennung von
 18 dem Tatopfer ausgeht und sich daher der Angeklag-
 19 te durch die Tat gerade dessen selbst beraubt, was
 20 er eigentlich nicht verlieren will".

21 Durch dieses Urteil manifestiert sich der patriar-
 22 chale Besitzanspruch. Frauen bekommen damit eine
 23 Mitschuld, weil sie diesen Besitzanspruch verletzt
 24 haben. Mit solchen Urteilen wird das Bild des Man-
 25 nes als "Eigentümer", "Besitzer" und "Herrscher"
 26 über die Frau festgeschrieben. In dieser Logik eig-
 27 net sich der Mann den Besitz an der Frau durch den
 28 Mord wieder an. Der Mann nimmt sich nur das, was
 29 ihm zusteht.

30 Dabei ist es ganz anders: Es ist der Frauenhass des
 31 Mannes, der zum Mord führt, nicht die Entscheidun-
 32 gen der Frau. Deshalb sollten wir diese Taten nen-
 33 nen, was sie sind. Es sind Femizide.

34 **Deshalb fordern wir:**

- 35 • Femizide müssen in den polizeilichen Statisti-
 36 ken als Hassverbrechen erfasst werden.
- 37 • Trennungstötungen müssen als Femizide ge-
 38 wertet werden.
- 39 • Femizide müssen als solche benannt werden.
- 40 • Femizide müssen in der juristischen Praxis als
 41 solche anerkannt werden, daher muss dieser
 42 Tatbestand in die juristische Ausbildung auf-
 43 genommen werden und Richter*innen müs-

**Empfehlung der Antragskommission
Annahme****Adressat:**

Bundestagsfraktion
 Landtagsfraktion

44 sen zu diesem Thema geschult werden. |